

Einleitung

1. Basis des Datenschutzes in Europa

1.1 Allgemeines

Datenschutz basiert in Europa auf zwei Rechtskreisen, zum einen auf dem Schutz der Privatsphäre und zum anderen auf dem weiterreichenden Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Während der erstgenannte Ansatz sphärenbezogen das Verhältnis zwischen Individualität und Gesellschaft umgrenzt, verfolgt der zweitgenannte Ansatz die Entfaltung individueller Freiheitsrechte, allen voran die allgemeine Handlungsfreiheit.

Ausgehend von diesem zweiten Ansatz leitete das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) 1983 im Volkszählungsurteil¹ aus den Artt. 1 und 2 GG als eigenständiges Grundrecht das jedem Einzelnen zustehende „Recht auf informationelle Selbstbestim-

mung“ ab. Das Gericht sieht dieses Grundrecht nicht allein als subjektives Recht der einzelnen Menschen, sondern auch als „elementare Funktionsbedingung eines auf Handlungs- und Mitwirkungsfähigkeit seiner Bürger begründeten freiheitlichen demokratischen Gemeinwesens“.

Die Rechtsprechung des BVerfG entfaltete eine nachhaltige Wirkung auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), der nationalen Gerichte europäischer Staaten wie auch des Europäischen Gerichtshofs (EuGH). In einem seiner ersten Urteile zu den Gemeinschaftsgrundrechten erkannte der EuGH zunächst ein Recht auf Privatleben an.²



BVerfGE 65, 1 – Volkszählungsurteil (1983)

© 2018 DATAKONTEXT GmbH

Abb. 1: Recht auf „informationelle Selbstbestimmung“

1. BVerfG Beschl. v. 15.12.1983 – BvR 209/83 = NJW 1984, 419.

2. Zu den Auswirkungen auf die DS-GVO: Albrecht, Die EU-Datenschutz-Grundverordnung rettet die informationelle Selbstbestimmung, ZD 2013, 587.

Einleitung

Inzwischen gewährt er umfassenden Grundrechtsschutz bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, ohne Beschränkung auf sensible Daten oder eine direkte Beeinträchtigung beim Betroffenen. Parallel zur Entwicklung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu einer Werteunion verlangte der EuGH für den Schutz personenbezogener Daten keinen Bezug mehr zu einer kommerziellen Tätigkeit. In seinem Urteil zur Vorratsdatenspeicherung vom 8.4.2014³ bekräftigte er für die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht nur die strenge Anwendung des Erforderlichkeits- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, sondern bestätigte die zuvor schon in der Volkszählungsentscheidung des BVerfG begründeten Grundrechtsschutzprinzipien der Bestimmtheit und der Transparenz, der technisch-organisatorischen und der prozeduralen Sicherungen.

Während sich das vorgenannte Urteil gegen eine hoheitlich angeordnete Datenverarbeitung richtete, bestätigte der EuGH⁴ im Fall Google gegen Gonzales die Anwendbarkeit des Datenschutzgrundrechts auf private Datenverarbeitung. Das Urteil konkretisiert den „Anspruch auf Vergessen“ und stellt klar, dass bei Vorliegen einer Niederlassung in einem Mitgliedstaat dessen Datenschutzrecht anwendbar ist.

In der Frage der Untätigkeit der irischen Aufsichtsbehörde gegenüber Facebook konkretisierte der EuGH⁵ seine grundrechtlichen Anforderungen an Datenübermittlungen von Europa in Staaten, in denen kein angemessenes Datenschutzniveau besteht, und betonte das Verbot anlassloser Massenüberwachung.

1.2 Der Europarat und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte

Die erste europäische verfassungsrechtliche Regelung mit Datenschutzbezug ist Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) des Europarats vom 4.11.1950, der auf Art. 12 über die Wahrung von Privat- und Familienleben der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10.12.1948 basiert.

Alle Mitgliedstaaten des Europarats haben die EMRK in ihr nationales Recht übernommen oder umgesetzt.⁶

Artikel 8 EMRK garantiert das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und der Korrespondenz und eben auch auf den Schutz personenbezogener Daten und legt die Bedingungen fest, unter denen Einschränkungen dieses Rechts zulässig sind.

Um die Einhaltung der Verpflichtungen der Vertragsparteien aus der EMRK sicherzustellen, wurde 1959 in Straßburg der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) etabliert. Zwischenzeitlich hat sich der EGMR mit vielen Fällen befasst, in denen es um Datenschutzfragen ging; nicht zuletzt im Zusammenhang mit dem Abhören des Datenverkehrs⁷ und dem Schutz gegen die Speicherung personenbezogener Daten durch Behörden.⁸

In den Folgejahren verabschiedete das Ministerkomitee des Europarats mehrere Entschlüsse zum Schutz personenbezogener Daten. Das bedeutsame – und von allen EU-Staaten ratifizierte – Übereinkommen Nr. 108 aus dem Jahr 1981 schützt den Menschen vor Missbrauch bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezo-

3. Urt. v. 8.4.2014 – C-293/12 und C-594/12 = ZD 2014, 296 = NJW 2014, 2169.

4. Urt. v. 13.5.2015 – C-131/12.

5. Urt. v. 6.10.2015 – C-362/14.

6. Vgl. für Deutschland BGBl. 1952, II, S. 686.

7. EGMR, Malone/Vereinigtes Königreich, Nr. 8691/79 vom 2.8.1984, EGMR, Copland/Vereinigtes Königreich, Nr. 62617/00 vom 3.4.2007.

8. EGMR, I/Finnland, Nr. 20511/03 vom 17.7.2008; EGMR, K.U./Finnland, Nr. 2872/02 vom 2.12.2008

1. Basis des Datenschutzes in Europa

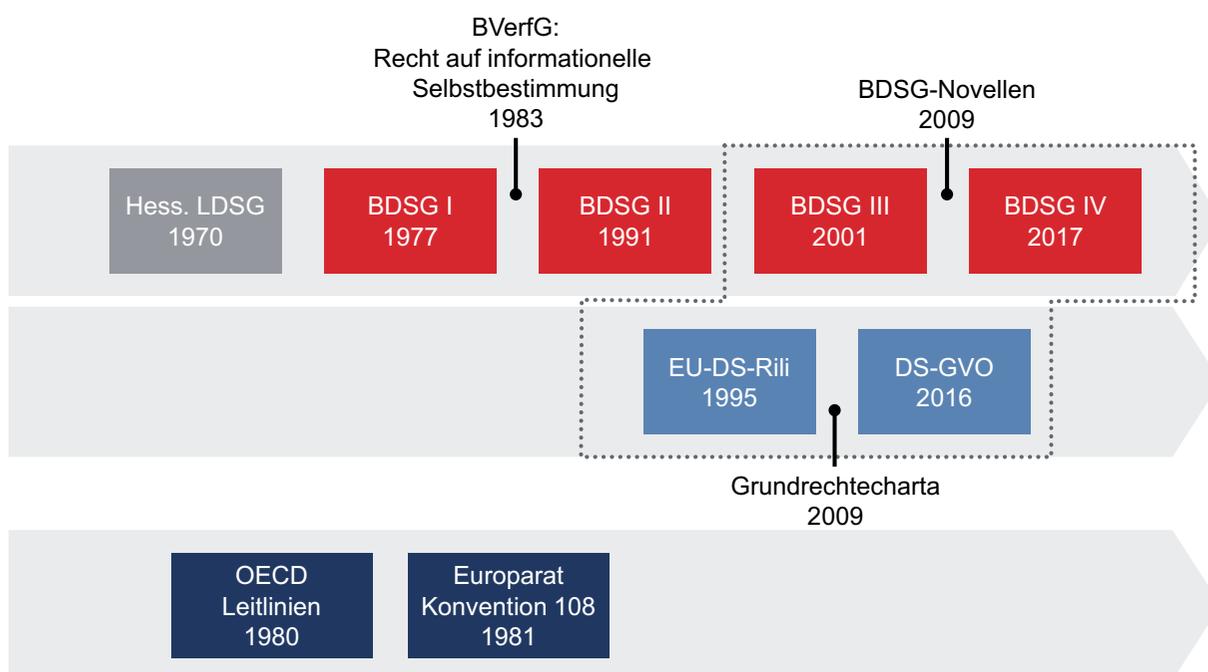
gener Daten und strebt gleichzeitig eine Regulierung des grenzüberschreitenden Datenverkehrs an.⁹ Die in ihm enthaltenen

Grundsätze und Regelungen entsprechen auch in ihrer Formulierung durchweg den Texten der DS-GVO.

1.3 Der nationale Gesetzgeber

Bei der Schaffung datenschutzrechtlicher Regelungen in einem umfassenden allgemeinen Datenschutzgesetz war die Bundesrepublik wegweisend. So wurde bereits im Jahr 1971, nachdem zuvor das Land Hessen im Jahr 1970 ein Landesdatenschutzgesetz verabschiedet hatte, ein erster Referentenentwurf für ein Bundesdatenschutzgesetz vorgelegt. Schließlich wurde das BDSG in seiner ersten Fassung am 1.2.1977 verkündet und ab dem 1.1.1979 in vollem Umfang in Kraft gesetzt. Novellierungen erfolgten in den Jahren 1991 und – bedingt durch die zwischenzeit-

lich erlassene EG-Datenschutz-Richtlinie – im Jahr 2001. Dabei konnte an der bisherigen Konzeption und den Grundsätzen festgehalten werden, da unter anderem die deutsche Gesetzgebung für die EU-Regelungen die Basis bildete. Weitere Überarbeitungen des BDSG folgten in den Jahren 2006 und 2009. Dabei ging es darum, das nationale Recht an schrittweise ergehende europarechtliche Richtlinien anzupassen (→ nachfolgend 1.4.2). Zudem wurden aus der Richtlinie nicht entnehmbare Detailregelungen eingefügt, auf die nach Erlass der DS-GVO wieder verzichtet werden musste.



© 2018 DATAKONTEXT GmbH

Abb. 2: Entwicklung des Datenschutzes

9. Europarat, Übereinkommen zum Schutz der Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten, SEV Nr. 108, 1981.